

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
89/C 119/01	ECU	1
89/C 119/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
89/C 119/03	Ausschreibung für Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in der Gemeinschaft	3
89/C 119/04	Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen	6
89/C 119/05	Mitteilung der Kommission über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen bezüglich der Implementierung des SPRINT-Programms (Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer)	7
89/C 119/06	Ausschreibung von Arbeiten im Rahmen des vorläufigen Programms für wissenschaftliche und technische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Aufforderung zur entsprechenden Interessenbekundung	12
89/C 119/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	13
89/C 119/08	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 betreffend die Anmeldung IV/32.595 (D'Ieteren — Motorenöl)	14
89/C 119/09	Bekanntmachung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Berichtigungen	
89/C 119/10	Berichtigung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 101 vom 22. April 1989</i>).....	16
89/C 119/11	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 16 083 666 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernten 1986 und 1987 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (AIMA) (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 113 vom 4. Mai 1989</i>)	16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

12. Mai 1989

(89/C 119/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,5919	Spanische Peseta	130,151
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7386	Portugiesischer Escudo	172,213
Deutsche Mark	2,08263	US-Dollar	1,08640
Holländischer Gulden	2,34739	Schweizer Franken	1,85992
Pfund Sterling	0,653279	Schwedische Krone	7,04858
Dänische Krone	8,10782	Norwegische Krone	7,53529
Französischer Franken	7,04043	Kanadischer Dollar	1,29086
Italienische Lira	1517,70	Österreichischer Schilling	14,6523
Irishes Pfund	0,779342	Finnmark	4,63513
Griechische Drachme	177,236	Japanischer Yen	147,664
		Australischer Dollar	1,38820
		Neuseeländischer Dollar	1,75453

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(89/C 119/02)

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 2470/88 der Kommission vom 5. August 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 7)	11. 5. 1989	41,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2472/88 der Kommission vom 5. August 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 13)	11. 5. 1989	62,99 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3575/88 der Kommission vom 17. November 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 10)	11. 5. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 212/89 der Kommission vom 27. Januar 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen in Deutschland (Abl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 67)	11. 5. 1989	Angebote abgelehnt

Ausschreibung für Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in der Gemeinschaft

(89/C 119/03)

(Verordnung (EWG) Nr. 1970/80 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/86⁽²⁾, und Verordnung (EWG) Nr. 1348/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/86⁽⁴⁾)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften schreibt die Durchführung der im Anhang genannten Vorhaben zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in der Gemeinschaft aus.

2. Angebote sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Landwirtschaft,
Abteilung VI/C/4 „Olivenöl, Oliven und Faserpflanzen“,
Loi 130-7/149,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Einreichung der Angebote erfolgt

a) entweder durch Hinterlegung bei der obengenannten Stelle,

b) oder im Postwege durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung.

Die Angebote müssen bei der obengenannten Stelle bis spätestens *26. Juni 1989*, 17.00 Uhr, eingehen. Maßgebend ist das Datum der vom zuständigen Beamten der Abteilung VI/C/4 unterzeichneten Empfangsquittung bzw. der postamtlichen Empfangsbestätigung (Eingang bei der Dienstpoststelle der Kommission).

Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen, wobei beide Umschläge zu verschließen sind.

Der äußere Umschlag trägt die obengenannte Anschrift, auf dem inneren Umschlag ist neben der Angabe der Empfängerstelle zu vermerken: „Angebot für Vorhaben zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in Spanien und Portugal — Nicht von der Postverteilungsstelle zu öffnen.“

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Ergänzende Auskünfte sind bei der obengenannten Stelle erhältlich (Rufnummern 235 32 84 oder 236 03 59 — Durchwahl Brüssel).

3. Die Angebote müssen insbesondere enthalten:

a) Name und Anschrift des Bewerbers;

b) Programm der vorgeschlagenen Vorhaben, unterteilt nach zwei Abschnitten von jeweils 12 Monaten;

c) Budget in Ecu mit Ansatz für die Aufteilung auf die verschiedenen Vorhaben. Die Angebotspreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Abgaben und Gebühren. Bei allen Vorhaben außer Marktstudien muß der Angebotspreis außerdem einen Pauschalbetrag zur Deckung der Reisekosten für die Abstimmung zwischen den mit der Durchführung des Programms beauftragten Agenturen und der Kommission (drei Zusammenkünfte) sowie der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Kontakten zur Kommission (Fernmelde- und Postgebühren, Photokopien, usw.) enthalten. Gültig sind nur die Angebote, die den Bestimmungen und Fristen dieser Ausschreibung entsprechen. Die Angebote bleiben bis zum Ende des vierten Kalendermonats nach Einreichung gültig.

4. Die Angebote müssen folgender Anordnung entsprechen:

a) Angabe der Kapitel des ausführlichen Programms und der Mitgliedstaaten, auf die sich das Angebot bezieht;

b) einleitende Situationsbeschreibung;

c) genaue Ziele;

d) Zielgruppen;

e) geplante Strategie;

f) Aufzählung und Beschreibung der vorgeschlagenen Vorhaben;

g) Zeitplan für die Durchführung der Vorhaben;

h) Aufteilung des Gesamtbudgets auf die einzelnen Vorhaben mit Ansatz der jeweiligen Kosten und Vergütungen; jeder Preisnachlaß ist an die Kommission weiterzugeben;

i) geschätzter Arbeitsaufwand in Stunden für die einzelnen Vorhaben.

Der Angebotstext soll zehn Schreibmaschinenseiten für jedes Kapitel des ausführlichen Programms nicht überschreiten.

Die Kommission behält sich vor, alle für die Beurteilung des Angebots erforderlichen zusätzlichen Auskünfte anzufordern, gegebenenfalls mit entsprechendem Anschauungsmaterial.

5. Als Anhang sind dem Angebot die Unterlagen beizufügen, die der Kommission eine Beurteilung der beruflichen und finanziellen Gewährleistung der beauftragten Agentur sowie deren fachlicher Erfahrung im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben erlauben. Ein Kundenverzeichnis ist beizufügen. Im Angebot sind Na-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 21. 5. 1981, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1986, S. 7.

men und Qualifikation der zuständigen Rechnungsführer anzugeben.

6. Bei den Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung entsprechend dem Anhang werden nur Angebote von Bewerbern berücksichtigt, die nicht an Förderungsmaßnahmen für andere, mit Olivenöl konkurrierenden Fette beteiligt sind.

7. Die Kommission behält sich vor, die Angebote nach eigenem Befinden zu ändern oder nur teilweise anzunehmen. In diesen Fällen wird der Preis für die Durchführung des Vorhabens in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bestimmt.

Die Kommission unterrichtet die Bewerber vom Zuschlagsergebnis.

Sie ist zur Nennung der Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Angebots und zur Rücksendung der Angebotsunterlagen an den Bewerber nicht verpflichtet.

8. Nach Prüfung der Angebote schließt die Kommission mit den Zuschlagsempfängern die Verträge über die im Anhang genannten Vorhaben ab. Den Zuschlag erhalten die Angebote mit dem günstigsten Verhältnis zwischen Qualität und Preis.

Das Angebot einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen wird dem Vertrag als Anhang beigelegt.

Die Bewerber erklären sich mit den allgemeinen Bedingungen der Ausschreibung in allen Punkten einverstanden, die in dieser Ausschreibungsbekanntmachung nicht ausdrücklich geregelt sind.

Der Standardvertrag zur Durchführung des Programms sowie die allgemeinen Bedingungen stehen den Bewerbern bei der unter Ziffer 2 genannten Stelle zur Verfügung.

9. Die Vorhaben sind innerhalb von zehn Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages auszuführen.

Wird die Einhaltung der Fristen durch außergewöhnliche Umstände, für die der Vertragsnehmer nicht haftbar zu machen ist, während der Ausführung des Vertrages unmöglich gemacht, so kann die Kommission auf begründeten Antrag des Vertragsnehmers vor Ablauf des Vertrages eine Fristverlängerung gewähren.

10. Das Eigentum an den Rechten für die bei den Vorhaben des Angebots verwendeten Texte, Zeichnungen, Filme, Drehbücher, sonstigen Kunstwerke, Rundfunk- und Fernsehprogramme sowie Musik gehen mit der Unterzeichnung des Vertrages auf die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über und können von dieser ohne weiteres an Dritte abgetreten werden. Die Abtretung dieser Rechte wird im Vertrag geregelt.

11. Die Zahlungen erfolgen in Ecu nach folgenden Bestimmungen:

a) Verträge über Vorhaben zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:

i) Die Kommission zahlt innerhalb von sechs Wochen ab Unterzeichnung des Vertrages einen Vorschuß in Höhe von 20 % der Vertragssumme ohne Pauschalbetrag. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis des Vertragsnehmers über die Leistung einer Sicherheit in gleicher Höhe zugunsten der Kommission durch von dieser anerkannte Banken, sonstige Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften.

ii) Weitere Zahlungen bis zur Höhe von 80 % der Vertragssumme ohne Pauschalbetrag erfolgen innerhalb von zwölf Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages aufgrund der Rechnungen, die zusammen mit einem Zwischenbericht über den Stand der Durchführung, einer Aufstellung über die Belege unter Angabe der entsprechenden Summen in Landeswährung und Ecu⁽¹⁾ sowie den Belegen selbst (Rechnungen für Auftragsarbeiten und sonstige Waren und Dienstleistungen, Versandscheine, Spesenrechnungen usw.) einzureichen sind.

iii) Die Erstattung jeweils eines Viertels des Pauschalbetrags nach Ziffer 3 c) erfolgt gleichzeitig mit den Zahlungen unter ii) nach Vorlage einer Rechnung, der jedoch keine Belege über die Reisekosten beigelegt sein müssen.

iv) Die Zahlung des Restbetrags an die Agentur bzw. die Rückzahlung zuviel gezahlter Summen an die Kommission, die Erstattung des letzten Viertels des Pauschalbetrags sowie die Freigabe der Kaution erfolgen aufgrund eines Abschlußberichts, der zusammen mit allen noch ausstehenden Belegen und einer Aufstellung der zur Abstimmung zwischen dem Vertragsnehmer und der Kommission getätigten Reisen einzureichen ist;

b) Verträge über Marktstudien:

— Vorschuß in Höhe von 30 % der Gesamtsumme innerhalb von sechs Wochen ab Unterzeichnung des Vertrages;

— Vorschuß in Höhe von 40 % der Gesamtsumme nach Billigung eines Zwischenberichts durch die Dienststellen der Kommission, der bis spätestens vorzulegen ist;

— Restzahlung in Höhe von 30 % nach Billigung des Abschlußberichts durch die Dienststellen der Kommission.

(¹) Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichter Umrechnungskurs vom ersten Arbeitstag des Monats der Ausstellung des Belegs.

Ausführliches Programm betreffend die 1989 durchzuführenden Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in Spanien und Portugal

A. MASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND WERBUNG

1. Maximaler Richtbetrag: 1 700 000 ECU
 - Spanien: 1 050 000 ECU
 - Portugal: 450 000 ECU.
2. Um den Zusammenhang mit dem laufenden vierten Programm herzustellen, wird eine Beteiligung an den gemeinsamen Maßnahmen in Betracht gezogen, die 1989 insbesondere bei den Fluglinien durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird der Gesamtbetrag, der für diese Maßnahmen des Programms 1987/1988 auf 1 Million ECU festgesetzt wurde, auf 1,2 Millionen ECU erhöht. Die zusätzlichen 200 000 ECU werden den unter Punkt 1 genannten Beträgen hinzugefügt.
3. In den Vorschlägen müssen die Maßnahmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, ihre Kosten und eine Begründung für die Auswahl der Maßnahmen angegeben werden. Insbesondere ist die vorgeschlagene Aufteilung der Mittel zwischen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und den klassischen Werbemaßnahmen zu begründen. Dem Fernsehen ist ein gewisser Platz vorzubehalten.

Schwerpunkt der Werbekampagnen sind die beiden folgenden Themen:

- die gastronomischen Eigenschaften des Olivenöls;
- die ernährungsphysiologischen Eigenschaften, die das Olivenöl aus der Sicht einer „gesunden Ernährung“ empfehlenswert machen.

Die Werbekampagnen betonen insbesondere die Rolle von Olivenöl in der Kost der Mittelmeerländer.

Die Werbekampagnen betreffen Olivenöl aller Qualitäten ohne Hinweis auf Marken oder geographischen Ursprung; in Anbetracht der dem naturreinen Olivenöl eigenen organoleptischen Eigenschaften wird jedoch der Schwerpunkt auf diese Besonderheit gelegt, die das naturreine Olivenöl einzigartig macht.

Ferner ist im Rahmen der Werbekampagnen auf die laufenden Maßnahmen und auf die von der Gemeinschaft zum Schutz des Verbrauchers unternommenen Anstrengungen hinzuweisen.

Ein wichtiger Punkt ist auch die Unterrichtung der Verbraucher über die Bezeichnung der ihm angebotenen Qualitäten von Olivenöl und deren Bedeutung.

4. Was das Thema „Gastronomie“ betrifft, so empfiehlt es sich, wie oben angegeben, einerseits auf die organoleptischen Merkmale von naturreinem Olivenöl und andererseits auf die verschiedenen Eigenschaften von Olivenöl hinzuweisen, die es zu einem für bestimmte Verwendungszwecke besonders geeigneten Erzeugnis machen.

Besonderer Nachdruck wird darauf gelegt, daß Olivenöl, auch das Tresteröl, zum Backen und Braten besonders geeignet ist.

Was das Thema „gesunde Ernährung“ betrifft, so sind die zu verwendenden Argumente ausschließlich aus denen auszuwählen, die aus der von der Kommission gelieferten wissenschaftlichen Dokumentation hervorgehen; in diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Rolle von Olivenöl in einer ausgewogenen Ernährung zu unterstreichen. Nur die Verwendung positiver Argumente ist gestattet.

5. Die Maßnahmen sollen letztlich folgende Zielgruppen erreichen:
 - die traditionellen Verbraucher, die veranlaßt werden sollen, weiterhin Olivenöl zu verwenden und möglicherweise den Anteil des Olivenöls an ihrem Fettverbrauch zu vergrößern;
 - die Olivenöl nicht mehr verwendenden Verbraucher, um sie mit wissenschaftlichen Argumenten zu veranlassen, das Olivenöl wieder in den von ihnen gewohnten Fettverbrauch einzubeziehen;
 - die neuen Verbraucher, die ihre Einkäufe selbst vorzunehmen beginnen, und die neugegründeten Familien.

Zu diesem Zweck muß die Kampagne alle Zielgruppen der Wirtschaft, der Berufsstände und des Informationswesens und auch alle Vereinigungen, Organisationen und Institutionen, von denen zu erwarten ist, daß sie eine Wirkung auf die Verbraucher ausüben, einbeziehen.

6. Unter den vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es nach Auffassung der Kommission einige, die durchaus in jedem der für die beiden genannten Mitgliedstaaten vorgelegten Programme enthalten sein könnten.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Aufklärung über Olivenöl in Schulen;
- Besuch von Vertretern der Presse in einem Erzeugungsgebiet;
- Schirmherrschaft über ein den Ernährungsfragen gewidmetes Buch, das ein Kapitel über den Ölbaum und Olivenöl enthält (Geographie, Geschichte, Herstellung des Öls, Verwendung als Speiseöl, Ernährung, Wirt-

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Aufklärung über Olivenöl in Schulen;
- Besuch von Vertretern der Presse in einem Erzeugungsgebiet;
- Schirmherrschaft über ein den Ernährungsfragen gewidmetes Buch, das ein Kapitel über den Ölbaum und Olivenöl enthält (Geographie, Geschichte, Herstellung des Öls, Verwendung als Speiseöl, Ernährung, Wirtschaft usw.);
- Organisation oder Nutzung einer Veranstaltung zu Werbezwecken für Olivenöl.

Die Angebote der Bewerber enthalten Vorschläge zu den Durchführungsmodalitäten für diese Maßnahmen und legen gegebenenfalls die Gründe dar, warum andere Maßnahmen vorzuziehen sind.

7. Um eine bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, sollten im Rahmen einer engen Koordinierung mit der Werbung der Olivenölbranche unbedingt die verschiedenen beteiligten Berufsorganisationen einschließlich die der Verbraucher und der Büros der Kommission der Europäischen Gemeinschaften rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen informiert werden. Daher ist im Angebot auch anzugeben, wie diese Information erfolgen sollte. Angebote, die dazu keine Angaben machen, werden nicht berücksichtigt.

B. MARKTSTUDIEN

1. Maximaler Richtbetrag: 200 000 ECU

davon:

- unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannte Untersuchung: ECU
- unter Ziffer 2 Buchstabe b) genannte Untersuchung: ECU.

2. a) Um in einem Mitgliedstaat, in dem kein Olivenöl erzeugt wird und den die Werbekampagne noch nicht betrifft, die Auffassung des tatsächlichen oder möglichen Verbrauchers hinsichtlich des Olivenöls und die für eine Steigerung des Verbrauchs bestehenden Möglichkeiten kennenzulernen, wird eine Marktuntersuchung angestellt. Die ersten Ergebnisse dieser Untersuchung müßten spätestens im Oktober 1989 vorliegen, damit sei bei der Ausarbeitung des umfassenden nächsten Absatzförderungsprogramms (fünfte Kampagne) berücksichtigt werden können.
- b) Außerdem werden die Merkmale und Besonderheiten der Erzeugung und Vermarktung von Olivenöl in Spanien wissenschaftlich untersucht. Den Schwerpunkt dieser Untersuchung bildet die Qualitätsverbesserung, d. h. die Anpassung der Erzeugung an die Qualitätserfordernisse des Gemeinschaftsmarkts.

Mitteilung über die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen⁽¹⁾

(89/C 119/04)

Auf der TC2-Europa-Konferenz des IATA in Genf, die am 7. September 1988 begonnen wurde, gab der Beobachter der Kommission eine Erklärung ab, mit der die Voraussetzungen und Bedingungen der von der Kommission für Vereinbarungen über Tarifkonsultationen erteilten Gruppenfreistellung erläutert wurden. Im Anschluß an diese Erklärung wurde die Frage gestellt, ob Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Gruppenfreistellungsverordnung auf die Flugpreise bei Inklusivreisen (IT) und Gruppen-Inklusivreisen (GIT) Anwendung findet.

Im Anschluß an die zu dieser Frage gegebenen Erläuterungen hat das IATA-Sekretariat einen Vorschlag ausgearbeitet, wonach bei den IATA-Konsultationen über IT- und GIT-Flugpreise folgende Regeln einzuhalten wären:

- i) Flugpreise werden nur dann erörtert, wenn das Risiko für nicht verkaufte Charterplätze (inventory risk) von der Fluggesellschaft getragen wird (Flugpreise in Teilcharterflügen werden demnach nicht erörtert);
- ii) Mindesttourpreise und Bestandteile der Tourvereinbarungen werden nicht erörtert;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 9.

iii) in die IATA-Entschlüsse über IT- und GIT-Flugpreise wären folgende Bestimmungen einzufügen:

- der Flugpreis wird auf dem Flugschein aufgeführt oder dem Fluggast mitgeteilt, falls kein Flugschein ausgestellt wird;
- der Flugschein (Flugpreis) ist auf andere Linien übertragbar;
- der Flugpreis wird nach Genehmigung der Inklusivtourvereinbarungen durch die veranstaltende Fluggesellschaft für den Verkauf an die Öffentlichkeit freigegeben.

Diese Vereinbarungen wären nach Auffassung der Kommission für eine Gruppenfreistellung für Konsultationen über IT- und GIT-Flugpreise ausreichend, sofern die Voraussetzungen von Artikel 4 Absätze 1 Buchstabe b) und 2 erfüllt sind und die an den Konsultationen beteiligten Fluggesellschaften die aufgeführten Anforderungen einhalten. Eine Fluggesellschaft darf auf keinen Fall

einseitig die Festsetzung von Mindesttourpreisen verlangen oder die von einem Reiseveranstalter, einem Reisebüro oder dem Fluggast selbst beantragte Übertragbarkeit von Flugscheinen verweigern. Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 auf die Konsultationen über IT- und GIT-Flugpreise wird sich die Kommission in allen Entscheidungen von diesen Richtlinien leiten lassen.

Diese Erklärung beruht auf den der Kommission gegenwärtig vorliegenden Informationen und hat vor einzelstaatlichen Gerichten keine Rechtsverbindlichkeit. Sie kann geändert werden, falls der Kommission neue Informationen in dieser Sache zugehen.

Die Meinungsbildung der Kommission über Inhalt und Form von Gruppenfreistellungen, die in der nächsten Stufe der Liberalisierung des Luftverkehrs in der Gemeinschaft vorzuschlagen wären, ist zwar noch nicht abgeschlossen, geht jedoch nicht in die Richtung einer Freistellung für die Konsultationen über IT- und GIT-Flugpreise.

Mitteilung der Kommission über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen bezüglich der Implementierung des SPRINT-Programms (Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer)

(89/C 119/05)

I. Einleitung

Mit dem Beschluß 89/286/EWG des Rates vom 17. April 1989⁽¹⁾ hat die Europäische Gemeinschaft die Durchführung der Hauptphase des Strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer SPRINT (1989—1993) beschlossen. Dieses Programm ist die Fortsetzung der mit Beschluß 83/624/EWG des Rates⁽²⁾ initiierten und mit Beschluß 87/307/EWG des Rates⁽³⁾ weiterverfolgten Maßnahmen.

Hauptziel von SPRINT ist die Förderung der Innovation in den Volkswirtschaften der Gemeinschaft sowie des raschen Vordringens neuer Technologien auf diesen Märkten. Innovation ist der Prozeß, durch den aus Forschung und Entwicklung hervorgehende oder durch die Entdeckung von Marktlücken entstehende Ideen in neue oder verbesserte, wirtschaftlich lebensfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen umgesetzt werden.

Der Beschluß 89/286/EWG des Rates umfaßt drei Aktionsschwerpunkte für SPRINT bis Ende 1993:

1. Festigung der europäischen Dienstleistungsinfrastruktur für den Innovationsbereich durch Initiierung oder Konsolidierung der transnationalen Vernetzung von Fachleuten für Technologietransfer und Innovation.

2. Unterstützung von spezifischen Projekten für den innergemeinschaftlichen Transfer von Innovationen.
3. Verbesserung des Innovationsumfelds durch bessere Kenntnisse der entsprechenden Abläufe und durch eine verstärkte Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Diese Ankündigung umfaßt drei Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des ersten Aktionsschwerpunkts.

2.A. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Technologie- und Innovationsberatungsstellen

Um das Vordringen neuer Technologien in den Volkswirtschaften der Gemeinschaft zu beschleunigen, werden im Rahmen von SPRINT Kooperationsvereinbarungen zwischen Technologie- und Innovationsberatungsstellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gefördert.

Die Kommission ist bereit, stellvertretend für die Europäische Gemeinschaft, für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine begrenzte Anzahl von Partnerschaften zwischen Beratungsstellen finanziell zu unterstützen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, in ihrer Region und/oder ihrem jeweiligen Wirtschaftsbereich Unternehmen mit sich ergänzenden Tätigkeiten ausfindig zu machen, diese miteinander in Verbindung zu bringen und ihnen bei der Zusammenarbeit, vor allem beim Transfer neuer Tech-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 45.

nologien, bei Lizenzvereinbarungen der gemeinsamen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, der gegenseitigen Handelsvertretung usw. behilflich zu sein.

Nach dieser Anfangsphase von einem Jahr kann die Kommission, abhängig von der Leistung des jeweiligen Kooperationsprojekts, erneut eine finanzielle Unterstützung auf Jahresbasis in Erwägung ziehen, wobei sie jedoch erwartet, daß die Kooperation langfristig finanziell selbsttragend wird.

Die Kommission hat bisher bereits vier ähnliche Aufrufe veröffentlicht⁽¹⁾. Hieraus sind 52 transnationale, von der Kommission unterstützte Kooperationsvereinbarungen hervorgegangen, an denen insgesamt 150 öffentliche und private Technologie- und Innovationsberatungsstellen unterschiedlicher Natur aus allen Teilen der Gemeinschaft beteiligt sind (z. B. regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Handelskammern, Technologie- und Lizenzvermittler, Unternehmensberater usw.). Eine Liste dieser Partnerschaften kann mit dem als Anhang beigefügten Formular angefordert werden.

Vorschläge für solche transnationalen Kooperationsvereinbarungen können von natürlichen oder juristischen Personen, öffentlichen oder privaten Körperschaften, Institutionen oder Organisationen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten eingereicht werden, die teilweise oder ausschließlich Beratungsdienste im Bereich Technologie- und Innovationsmanagement für Firmen anbieten.

Die Bewerber sollten nach Möglichkeit angeben, mit welchen Partnern aus anderen Mitgliedstaaten sie eine Partnerschaft einzugehen beabsichtigen.

Einrichtungen, die sich für eine Partnerschaft eignen und an diesem Aufruf teilnehmen möchten, jedoch noch keine Partner für eine Zusammenarbeit in anderen Mitgliedstaaten haben, können sich an die Kommission wenden. Ihre Dienststellen werden sich bemühen, ihnen bei der Suche nach Partnern in anderen Mitgliedstaaten behilflich zu sein.

Alle Vorschläge sollten auf dem Antragsformular eingereicht werden, das mit dem vollständig ausgefüllten Informationsblatt im Anhang bestellt werden kann. Sie erhalten damit auch ein Informationspaket mit Angaben zur Antragstellung und weiteren Erläuterungen zu den Voraussetzungen für eine Teilnahmeberechtigung, zu den Richtlinien zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung als auch zu den Bewertungs- und Auswahlkriterien.

B. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen industriellen Forschungsvereinigungen, Fachzentren und ähnlichen Einrichtungen

Ebenfalls zur Implementierung der ersten, in der Einleitung genannten Aktionsschwerpunkte ruft die Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für eine transnationale Zusammenarbeit zwischen industriellen Forschungsvereinigungen, Fachzentren und ähnlichen Einrichtungen auf, deren Ziel es sein wird, neue Technologien an die Unternehmen ihres jeweiligen Wirtschaftszweiges weiterzuleiten und Innovationen in diesen zu fördern.

Die Kommission ist bereit, für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine begrenzte Anzahl von Kooperationsvorhaben finanziell zu unterstützen, deren Hauptziele im Einklang mit einer der folgenden Prioritäten stehen:

- gemeinsame Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen, mit deren Hilfe Unternehmen dazu veranlaßt werden können, verfügbare Technologien anzuwenden, deren produktivitäts- und/oder rentabilitätssteigernde Wirkung nachgewiesen ist, deren Anwendungspotential jedoch nicht voll ausgeschöpft wird. Diese können beispielsweise vergleichende Untersuchungen über die Kosteneffizienz neuer verfügbarer Technologien, gemeinsam entwickelte Expertensysteme, wechselseitig durchgeführte Bewertungen der Marktpotentiale von Innovationen usw. betreffen;
- gemeinsame Entwicklung und Implementierung spezieller Beratungsinstrumente und -methoden zur Förderung der innovativen und technologischen Fortentwicklung von Unternehmen (denkbar wären beispielsweise gemeinsame Unternehmensberatung, gemeinsame Veröffentlichungen, Darstellung der Funktionsweise neuer Technologien im realen Unternehmensumfeld, Herstellung von Kontakten zwischen Benutzern und Herstellern bestimmter Anlagen/Geräte usw.);
- gemeinsame Organisation und Implementierung transnationaler Kooperationsaktivitäten zwischen mehreren Unternehmen mit dem Ziel, Innovationstätigkeit, Modernisierung, Rentabilität und Qualität zu fördern (z. B. durch die gemeinsame Entwicklung von Methoden zur Qualitätskontrolle usw.);
- gemeinsame Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Verbesserung der gemeinschaftsweiten industriellen Nutzung der Forschungsergebnisse durch die beteiligten Einrichtungen, sofern diese nicht aus einem F & E-Programm der Gemeinschaft stammen⁽²⁾.

Die Kommission hat bisher bereits zwei ähnliche Aufrufe veröffentlicht⁽³⁾. Hieraus sind 16 transnationale, derzeit

(¹) ABl. Nr. C 210 vom 10. 8. 1984,
ABl. Nr. C 125 vom 22. 5. 1985,
ABl. Nr. C 40 vom 21. 2. 1986,
ABl. Nr. C 196 vom 25. 7. 1987.

(²) Die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse aus F & E-Programmen der Gemeinschaft wird über das VALUE-Programm abgewickelt werden.

(³) ABl. Nr. C 196 vom 25. 7. 1987.

von der Kommission unterstützte Kooperationsvorhaben hervorgegangen, an denen insgesamt etwa 90 industrielle Forschungseinrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind. Eine Liste dieser Einrichtungen kann mit dem im Anhang beigefügten sowie vollständig und korrekt ausgefüllten Formular angefordert werden.

Bewerber können sich alle industriellen Forschungsvereinigungen, Fachzentren oder ähnliche Einrichtungen, die die Industrie beim Innovationsprozeß und beim Technologietransfer unterstützen. Die Einrichtungen müssen ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben und im Dienste der heimischen Industrie stehen. Sie brauchen nicht gemeinnützig zu sein, dürfen jedoch keine Gewinne ausschütten. An dem Vorschlag müssen Partner aus mindestens zwei, möglichst jedoch mehr Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen industriellen Forschungseinrichtungen und Fachzentren hinaus ist die Kommission bereit, versuchsweise auch eine begrenzte Anzahl von Vorschlägen für eine transnationale Zusammenarbeit zwischen

- Vertragsforschungsgesellschaften
- Institutionen im Interface Hochschule-Industrie bzw. Forschung-Industrie
- Ingenieurbüros

zu unterstützen, deren Ziel es ist, die industrielle Innovationstätigkeit und den Technologietransfer zu fördern, und zwar unter weitestgehender Berücksichtigung einer der vier vorstehenden Prioritäten.

Die Vorschläge sind auf einem besonderen Formblatt einzureichen, das mit dem im Anhang beigefügten Formular, das vollständig und korrekt auszufüllen ist, angefordert werden kann.

Den Bewerbern werden Unterlagen zugeschickt, die Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts und nähere Angaben zu den Zielen dieses Aufrufs und den Richtlinien, nach denen die finanzielle Unterstützung gewährt wird, sowie zu den allgemeinen Bewertungs- und Auswahlkriterien enthalten.

C. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung europäischer Konferenzen oder Workshops über Technologie und Innovation

Zur Förderung der gemeinschaftsweiten Verbreitung von Informationen über Innovation und/oder Technologietransfer bittet die Kommission um Vorschläge von Veranstaltern von Konferenzen zu Themen aus dem Bereich der Innovation oder der Technologie, die bereit sind, diesen normalerweise auf nationaler oder regionaler Ebene durchgeführten Konferenzen eine europäische Dimension zu verleihen. Die Kommission ist bereit, für eine begrenzte Anzahl solcher Konferenzen oder Workshops,

die nach dem 31. März 1990 stattfinden sollen, finanzielle oder sonstige Unterstützung zu gewähren. Mehrere Konferenzen, die im Anschluß an frühere Aufrufe ausgewählt wurden, wurden bzw. werden bereits unterstützt⁽¹⁾.

Den Vorzug werden Konferenzen oder Workshops erhalten, die sich mit einem der folgenden Themen beschäftigen:

1. Wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen in den Ländern der Gemeinschaft, die sich nachteilig auf Innovation und Technologietransfer auswirken oder im Gegenteil zu ihren Gunsten genutzt werden könnten.
2. Nutzung neuer Finanzierungstechniken im Bereich der Innovation zur Ergänzung oder Verbesserung herkömmlicher Risikokapitalfinanzierungstechniken.
3. Handlungsträger und Verfahren beim Innovationsprozeß bzw. Technologietransfer unter dem Gesichtspunkt der Ermittlung und Verbreitung von „best practice“-Ansätzen und der Möglichkeit zur transnationalen Zusammenarbeit. Hierzu könnten gehören: Versicherungsgesellschaften, Banken und sonstige Finanzinstitute, Einrichtungen für die Nutzung von F & E-Ergebnissen (auch entsprechende Abteilungen öffentlicher Forschungseinrichtungen, Transferstellen zwischen Universität und Wirtschaft), Auftragsforschungsgesellschaften, beratende Ingenieure, Systemanalytiker, Spezialisten für „value analysis“, Industriedesigner, Fachberater für Patentlizenzvereinbarungen usw.
4. Möglichkeiten der separaten bzw. kombinierten Entwicklung und/oder Implementierung von Technologien, die einen signifikanten Einfluß auf die Expansion kleiner und mittlerer Unternehmen in der Gemeinschaft haben könnten.

Vorschläge können von natürlichen oder juristischen Personen, öffentlichen oder privaten Körperschaften, Institutionen oder Organisationen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingereicht werden. Die Bewerbungen sind auf einem Formblatt einzureichen, das mit dem als Anhang beigefügten Formular, das vollständig und korrekt auszufüllen ist, angefordert werden kann.

3. Bewerbungsverfahren

Personen und Unternehmen, die sich an einem oder mehreren der obengenannten Aufrufe beteiligen möchten, können ihre Vorschläge an folgende Stelle richten:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 210 vom 10. 8. 1984,
AbI. Nr. C 125 vom 22. 5. 1985,
AbI. Nr. C 40 vom 21. 2. 1986,
AbI. Nr. C 196 vom 25. 7. 1987.

Herrn Robin Miège,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation,
GD XIII-C-1,
L-2920 Luxemburg.

Die Bewerbungen sind auf einem besonderen Formblatt einzureichen, das mit dem beigefügten Formular (Anhang) bei der obengenannten Stelle angefordert werden kann. Bei Teilnahme an mehreren Aufrufen ist für jeden Aufruf ein gesondertes Formular einzureichen.

Die Vorschläge sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaften abzufassen.

Für Vorschläge aus den Teilbereichen 2.A und 2.B obliegt es den Bewerbern, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Anträge ordnungsgemäß unterzeichnet, zusammen mit 10 Kopien, bis spätestens *Freitag, dem 14. Juli 1989, 17.00 Uhr*, der Kommission vorliegen.

Die Bewertung und Auswahl der bis zu dem oben genannten Datum eingereichten Vorschläge erfolgt im Laufe des Jahres 1989.

Im Teilbereich 2.C ist der Einsendeschluß vom *14. Juli 1989* nur insofern gültig als die vorgeschlagene europäische Konferenz oder der Workshop über Technologie und Innovation *nach dem 31. März 1990* stattfinden soll. Einsendeschluß für Vorschläge zu europäischen Konferenzen und Workshops, die *nach dem 31. August 1990* stattfinden sollen, ist der *30. November 1989*.

ANHANG

.....
 (Name der ein Formblatt anfordernden Person)

.....
 (Ggf. Name des Unternehmens oder der Einrichtung, das oder die der Antragsteller vertritt)

.....
 (Anschrift)

..... (Telefon) (Telefax) (Telex)

1. Ich bitte um Zusendung eines Formblatts für:

- Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Technologie- und Innovationsberatungsstellen und ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen (siehe 2.A)
- Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen industriellen Forschungsvereinigungen, Fachzentren und ähnlichen Einrichtungen (siehe 2.B)
- Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung europäischer Konferenzen und Workshops über Technologie und Innovation (siehe 2.C)

2. Ich bitte um Zusendung des Formblatts in folgender Sprache:

	1. Wahl	2. Wahl (sofern erste Wahl noch nicht erhältlich)
DÄNISCH	<input type="checkbox"/>	
DEUTSCH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ENGLISCH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FRANZÖSISCH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GRIECHISCH	<input type="checkbox"/>	
ITALIENISCH	<input type="checkbox"/>	
NIEDERLÄNDISCH	<input type="checkbox"/>	
PORTUGIESISCH	<input type="checkbox"/>	
SPANISCH	<input type="checkbox"/>	

3. Ich bitte um Zusendung einer Liste der gegenwärtig unterstützten Partnerschaften im Rahmen folgender Aktionen:

- Transnationale Zusammenarbeit zwischen Technologie- und Innovationsberatungsstellen im Dienste kleiner und mittlerer Unternehmen
- Transnationale Zusammenarbeit zwischen industriellen Forschungsvereinigungen, Fachzentren und ähnlichen Einrichtungen.

Ausschreibung von Arbeiten im Rahmen des vorläufigen Programms für wissenschaftliche und technische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Aufforderung zur entsprechenden Interessensbekundung

(89/C 119/06)

1. Die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ein vorläufiges Programm für wissenschaftliche und technische Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für 1989 aufgestellt (ABl. Nr. C 117 vom 11. 5. 1989). Für die Durchführung dieser Arbeiten kann grundsätzlich ein Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt 1989 gewährt werden (Mittel bei Posten 7399: 1 000 000 ECU).

2. Die Bewerber werden gebeten, bei der Einreichung ihrer Vorschläge für Projekte zur Durchführung der folgenden Arbeiten das dafür vorgesehene Standardformular zu verwenden, das bei der unter Ziffer 4 genannten Anschrift erhältlich ist.

A. Rhizomania (viröse Wurzelbärtigkeit)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis des Rhizomania-Erregers (Gelbadernekrosevirus der Rübe), vor allem im Boden.

B. Außereuropäische Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis außereuropäischer Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten) auf Partien von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen.

C. Schadorganismen der Waldbäume, die nicht in der Gemeinschaft auftreten

Bewertung und Entwicklung von Methoden oder Verfahren zur Behandlung von Holz und Holzenergieerzeugnissen für den Schutz gegen Schadorganismen.

Entwicklung und Bewertung von Schnellverfahren für den Nachweis von Kiefernälchen (*Bursaphelenchus*-Arten).

D. Virusvektoren

Bewertung der Risiken der Übertragung von Viruskrankheiten der Pflanzen durch Insekten (vor allem *Frankliniella occidentalis*, *Bemisia tabaci*).

3. Die Bewerber werden aufgefordert, bei ihrer Interessensbekundung Kurzangaben zu machen zu

- dem Projekt;
- der (den) Sprache(n), die bei den Vorschlägen, beim Schriftverkehr und gegebenenfalls bei den Berichten verwendet werden kann (können);

— früheren Arbeiten des Bewerbers auf dem betreffenden Gebiet;

— früheren Arbeiten im Auftrag der Kommission sowie

— der Bindefrist der Interessensbekundung.

E. Kartoffelkrankheiten (Viren und Virosen)

Bewertung und Entwicklung von Schnellverfahren für den Nachweis außereuropäischer Kartoffelviren.

F. Kiefernälchen

Bewertung der Risiken der Übertragung von Kiefernälchen (*Bursaphelenchus*-Arten) durch Holz, Holzzeugnisse usw.

G. Rebkrankheiten (Bakterien, Viren, Mycoplasma)

Bewertung und Entwicklung eines Schnellverfahrens für den Nachweis außereuropäischer Rebkrankheiten.

H. Virusvektoren

Bewertung der Risiken der Übertragung viraler Pflanzenkrankheiten durch Vektoren (besonders durch Älchen und Blattläuse).

I. Außereuropäische Insektenschädlinge (Familien der Trypetidae, Tortricidae, Aleurodidae und Thrips-Arten)

Bewertung und Entwicklung (chemischer und anderer) Behandlungsverfahren zur Bekämpfung außereuropäischer Insektenschädlinge (*Trypetidae*, *Tortricidae*, *Aleurodidae* und *Thrips*-Arten) in Partien von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

4. Weiter Auskünfte zu einzelnen Arbeitsschwerpunkten können bei der Kommission (unter der in Ziffer 5 genannten Anschrift oder auch telefonisch unter der Nummer Brüssel 235 66 89 bzw. per Fernkopierer Brüssel 235 01 65) eingeholt werden.

5. Angebote unter Interessensbekundungen sind per Einschreiben bis spätestens zum 30. Juni 1989 (Datum des Poststempels) bei folgender Anschrift einzureichen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion VI,
Abteilung B.II.1 „Pflanzenschutz“,
z. H. Herrn C. F. Hinsley, Büro Loi 130 4/163,
Rue de la Loi 130,
B-1040 Brüssel.

Die Bewerber erhalten eine Empfangsbestätigung.

6. Der Kommission steht es frei, Vorschläge für die Durchführung von Projekten betreffend die Arbeiten A, B, C und D auszuwählen und den Bewerbern Verträge zur Durchführung dieser Projekte anzubieten, die gegebenenfalls im Wege der Vereinbarung geändert werden können.

7. Die Kommission wählt aus dem Kreis der Interessenten für die Arbeiten E, F, G, H und I Bewerber aus und kann die Betreffenden auffordern, Vorschläge zur Durchführung spezifischer Projekte einzureichen.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

(89/C 119/07)

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0530	Anderes Schaf- oder Lammlleder	Indien	2 400 000
10.1320	Unterhaltungsartikel	China	4 000 000

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (1) betreffend die Anmeldung
IV/32.595 (D'Ieteren — Motorenöl)**

(89/C 119/08)

1. Am 12. Februar 1988 legte die Firma D'Ieteren SA, Brüssel, Belgien, der Kommission ein Rundschreiben vor, das es am 14. Dezember 1987 an seine (autorisierten) Vertragshändler gesandt hatte, und beantragte ein Negativattest oder ersatzweise eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag für die in dem Rundschreiben enthaltenen Anweisungen an die Vertragshändler.

2. Die Firma D'Ieteren SA, („D'Ieteren“), ist der vertragliche Alleineinführer von Kraftfahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi in Belgien. Sie setzt diese Fahrzeuge entweder über ihr eigenes Einzelhandelsnetz oder auf andere Weise an die Endabnehmer ab und beliefert eine Anzahl von Großhändlern, mit denen sie langfristige Händlervereinbarungen getroffen hat, in denen

- das Gebiet festgelegt ist, in dem ein Händler das ausschließliche Bezugsrecht für diese Fahrzeuge (und deren Teile) für die Zwecke des Wiederverkaufs erhält und
- bestimmte Beschränkungen für den Verkauf konkurrierender Erzeugnisse durch den Händler sowie Mindestanforderungen für bereitzustellende Einrichtungen, Garantie- und sonstige Dienstleistungen usw. aufgeführt sind, einschließlich Mindestnormen für die Reparatur und die Wartung von Vertragserzeugnissen insbesondere im Hinblick auf den sicheren und zuverlässigen Betrieb von Kraftfahrzeugen.

Die Händlervereinbarungen fallen unter die Gruppe von Vereinbarungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge beschrieben sind (2).

3. Die Volkswagen AG, Wolfsburg, Deutschland, („Volkswagen“), stellt die betreffenden Fahrzeuge her und liefert sie an D'Ieteren. Sie ist weder Vertragspartei der beschriebenen Vereinbarungen noch Antragsteller in diesem Fall. In dem angemeldeten Rundschreiben ist der Wortlaut der von Volkswagen für die Einführer und Händler und die Kraftfahrzeugbenutzer veröffentlichten Empfehlungen und der Begrenzung der Garantieverpflichtungen aufgeführt.

4. In dem Rundschreiben wird die Verwendung von Motorenöl empfohlen, das den Normen „VW 500.00“ und „VW 505.00“ entspricht, und die Verwendung des Standardöls „VW 501.01“ unter bestimmten Voraussetzungen geduldet, sofern der nied-

rigere Preis an den Abnehmer weitergegeben wird. Ferner wird den Händlern die von Volkswagen veröffentlichte Erklärung in Erinnerung gerufen, daß dem Schmieröl und den sonstigen Schmiermitteln keine Zusatzstoffe hinzugefügt werden dürfen, da Motorschäden, die von Erzeugnissen dieser Art hervorgerufen werden, von der Garantie ausgeschlossen sind. In dem Rundschreiben wird abschließend betont, daß die Ölqualität eine ausschlaggebende Rolle bei der Zuverlässigkeit der Motoren spielt und daß die Einhaltung der diesbezüglichen Empfehlungen Sache des Verantwortungsbewußtseins jedes einzelnen Händlers sei.

5. Die Volkswagen-Normen sind objektiver Art. Sie definieren die Werte für den Inhalt (z. B. Mindestvolumenanteil von bestimmten Bestandteilen) und die Leistung (z. B. Lagerung, Viskosität und Scherwiderstand) sowie die Methoden zur Messung der Einhaltung dieser Werte. Die erwähnten drei Motorenölnormen entsprechen drei typischen Verwendungsarten; z. B. wird mit der Norm „VW 505.00“ besonderen Anforderungen von Hochleistungs-Turbodieselmotoren entsprochen.

Hersteller oder Lieferanten von Motorenöl können Einzelheiten über diese Normen von VW in Erfahrung bringen.

6. Das angemeldete Rundschreiben ist dazu geeignet, spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu zeitigen. Schmierstoffe und Zusatzstoffe werden sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in Drittländern hergestellt und auf unterschiedlichen Wegen vertrieben (Fachgroßhändler, Tankstellen, Einzelhändler sowie über Vertreter oder eigene Vertriebsnetze der Hersteller). Hierzu hat D'Ieteren folgendes geltend gemacht:

- Inhalt dieses Rundschreibens ist die Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 genannten Ziele, nämlich die Festsetzung von Mindestanforderungen für die Instandsetzung und -haltung von Vertragswaren;
- diejenigen Bestimmungen des Rundschreibens, mit denen lediglich sachlich notwendige technische Erfordernisse umgesetzt werden, können nicht als Beschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages angesehen werden.

7. Gestützt auf die vorstehend umrissenen Tatsachen und Argumente beabsichtigt die Kommission entweder den Erlaß einer Entscheidung zur Erteilung eines Negativattestes gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 oder die Übersendung eines vorläufigen Schreibens gemäß der Mitteilung über die Verfahren betreffend Anmeldungen (3) durch die Generaldirektion für

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

(2) ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16.

(3) ABl. Nr. C 295 vom 2. 11. 1983, S. 6.

Wettbewerb. Vor einem weiteren Vorgehen fordert die Kommission alle Interessierten auf, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen einem Monat vom Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an unter Angabe des Aktenzeichens IV/32.595 — „D'Ieteren-Motorenöl“ an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender
Stellungen und andere Wettbewerbsverzerrungen III,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

**Bekanntmachung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyester-
spinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Rumänien,
Taiwan, der Türkei und Jugoslawien**

(89/C 119/09)

Am 17. Dezember 1988 veröffentlichte der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3946/88⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-
spinnfasern mit Ursprung in den vorgenannten Ländern.

Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung sah vor, daß der mit Artikel 1 Absatz 1 eingeführte Antidumpingzoll für einen Zeitraum von fünf Monaten von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an für Fiberfill ausgesetzt wird.

Gemäß Randnummer 26 der gleichen Verordnung war die Kommission vom Rat aufgefordert worden, eine zusätzliche Untersuchung hinsichtlich der angeblichen Versorgungsknappheit durchzuführen, um festzustellen, ob eine Überprüfung der Maßnahmen für Fiberfill angezeigt war.

Da die Ergebnisse der Kommission gezeigt haben, daß die Behauptung einer Versorgungsknappheit unbegründet war, teilt die Kommission den betroffenen Parteien mit, daß eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88 nicht notwendig ist und daß die Aussetzung des mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingzolls auf Fiberfill am 18. Mai 1989 ausläuft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 49.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 101 vom 22. April 1989)

(89/C 119/10)

Auf Seite 3 muß der Titel wie folgt lauten:

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Förderung der Energietechnologien in Europa

Europäische Technologien für den Umgang mit der Energie

Programm THERMIE

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 16 083 666 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernten 1986 und 1987 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (AIMA)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 113 vom 4. Mai 1989)

(89/C 119/11)

Seite 11; Titel II. Kautions, Punkt 2:

anstatt: „... 1 ECU = 1 668 italienische Lire“

muß es heißen: „... 1 ECU = 1 690 italienische Lire“.
